

**Satzung
Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in
Niedersachsen**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen (MIT) ist der organisatorische Zusammenschluß von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlichen Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.

2. Die MIT ist eine Vereinigung gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung der CDU in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Sitz der MIT ist Hannover

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die MIT will Einfluß auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative, Eigenverantwortung sowie der Erhaltung des Privateigentums wahren.

2. Die MIT soll innerhalb der CDU und in der Öffentlichkeit die Anliegen ihrer Mitglieder und des Mittelstandes vertreten und alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über die Anliegen der mittelständischen Wirtschaft informieren und in wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen beraten.

§ 3 Mitglied der MIT

1. Mitglied der MIT kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.

2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme bedarf der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Kreisvorstand, hilfsweise der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Mitgliedes der Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung oder der Arbeitsplatz.

3. Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der MIT beantragt werden.

4. Ehrenmitglieder der MIT werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesdelegiertentag berufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, bei Verlust der bürgerlichen Rechte, bei Ausschluß aus wichtigem Grund.

2. Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den Vorschriften der §§ 11-14 des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.

3. Dem Mitglied wird der Ausschluß unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluß

kann binnen 4 Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließen die MIT-Kreisverbände in einer Mitgliederversammlung. Dieser darf die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beitragsanteile der Bundes- und Landesmittelstandsvereinigung nicht unterschreiten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

2. Zu Delegierten der MIT in allen Organen und Gremien der CDU kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen MIT, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muß der Vorstand aus CDU Mitgliedern bestehen.

§ 8 Organisationsstufen

1. Die MIT ist ein Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V (CSU).

2. Die MIT gliedert sich in
a) Landes- und Bezirksverbände,
b) Kreisverbände,
c) Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände.

3. Zuständig für Bildung und Abgrenzung von Verbänden innerhalb der MIT ist der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 9 Landes- bzw. Bezirksverbände

1. Die MIT gliedert sich in die Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg.

2. Wurde in einem Bereich die Organisationsstufe Landesverband nicht eingerichtet, können dort statt dessen Bezirksverbände gebildet werden.

3. Die Landesverbände Braunschweig und Oldenburg wählen, die Bezirksverbände nominieren die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

§ 10 Kreisverbände

1. Die Kreisverbände sind in der Regel die Gliederung der MIT in einem Gebiet mit einem CDU-Kreisverband.

2. Die Kreisverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände einrichten.

§ 11 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen sind:

1. der Landesdelegiertentag.
2. der Landesvorstand.

§ 12 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus einem Grunddelegierten pro gegründetem Kreisverband, weiteren 150 Delegierten der Kreisverbände entsprechend deren Mitgliederzahl und den Mitgliedern des Landesvorstandes.

2. Die Delegierten für den Landesdelegiertentag werden in den Kreisverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die in der zentralen Mitgliederkartei der MIT in Hannover erfaßten Mitglieder. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Landesdelegiertentages. Beginnt der Landesdelegiertentag im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand vom Ende des vorletzten Monats maßgebend.

4. Die Delegierten zum Landesdelegiertentag können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn ihre jeweilige Kreisvereinigung in dem dem Landesdelegiertentag vorausgehenden Rechnungsjahr den Bundes- und Landesanteil entsprechend § 3 der Finanz- und Beitragsordnung der MIT in Niedersachsen entrichtet hat.

5. Der Landesdelegiertentag findet alle zwei Jahre statt. In den Jahren ohne Landesdelegiertentag findet eine Kreisvorsitzendenkonferenz statt. Der Landesdelegiertentag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Auf Antrag eines Drittels aller Kreisverbände muß er innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

§ 13 Aufgaben des Landesdelegiertentages

1. Der Landesdelegiertentag beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der MIT. Er nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen.

2. Der Landesdelegiertentag beschließt mit 2/3 der anwesenden Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung.

3. Der Landesdelegiertentag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.

4. Der Landesdelegiertentag wählt mit Mehrheit der anwesenden Delegierten die Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens zwei und höchstens drei Rechnungsprüfer sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdelegiertenkongreß mit Ausnahme der der MIT Landesverbände Braunschweig und Oldenburg. An dem Wahlgang der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdelegiertenkongreß nehmen die stimmberechtigten Delegierten der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg nicht teil.

§ 14 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) den bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) dem Hauptgeschäftsführer,
- e) und den bis zu 17 Beisitzern.

2. Der Landesvorstand wählt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden den Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der MIT und ist dem Landesvorstand verantwortlich.

3. Ein Landespressesprecher kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden in den Geschäftsführenden Landesvorstand ohne Stimmrecht berufen werden.

4. Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Gremien im Bereich der MIT in Niedersachsen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 15 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Den geschäftsführenden Landesvorstand der MIT bilden die im § 14 dieser Satzung unter a-d aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Landesvorsitzende zusammen mit dem Landesschatzmeister.

§ 16 Arbeitskreise und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen berufen.

§ 17 Verfahrensordnung

1. Die Organe der MIT sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlungen der Bezirks- und Kreisverbände sowie der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder soweit nicht in einer gültigen Satzung des Bezirks- oder Kreisverbandes eine andere Regelung getroffen wurde.

2. Beschlußunfähigkeit wird auf Antrag vom Vorsitzenden festgestellt. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig.

3. Ergibt sich Beschlußunfähigkeit während der Sitzungen, bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich bei der Abstimmung enthält.

6. Vorstandswahlen und Wahlen von Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn, es wird geheime Wahl verlangt.

7. Bei allen Wahlen, Beschlüssen und Abstimmungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

8. Die Wahl des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Landesschatzmeisters und der Beisitzer hat in jeweils getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Bei allen Personalwahlen muß der Stimmzettel jeweils die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig.

9. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, stehen zu einer Stichwahl jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl, wie sie dem eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Plätze entspricht. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Verzichtet einer der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber so folgt diesem der Bewerber mit

der nächstniedrigeren Stimmzahl nach. Neue Namensvorschläge können bei der Stichwahl nicht eingebracht werden.

10. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 18 Geltungsbereich anderer Satzungen

1. Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU vom 27. April 1960 und der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU) (MIT) vom 31. März 1995 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundes- und Landesebene entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.

2. Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Angenommen am 28. November 1980 in Nienburg. Geändert am 12. September in Goslar, am 13. September 1985 in Göttingen, am 23. Oktober 1987 in Hannover, am 25. Mai 1991 in Stade, am 8. Oktober 1993 in Salzgitter, am 13. Oktober 1995 in Osnabrück, am 17. Februar 2001 in Hannover und am 24. August 2001 in Barsinghausen.

Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen

§ 1

Die MIT deckt ihre Aufwendungen durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

§ 2

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden gemäß § 6 der Satzung der MIT die Kreisverbände in einer Mitgliederversammlung.

§ 3

Von dem Mitgliedsbeitrag entfallen:

1. auf die Bundesmittelstandsvereinigung ein Beitragsanteil, der in der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes geregelt ist,

2. auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Niedersachsen ein Beitragsanteil von anteiligen 25 Euro ab dem 1. Juli 2001, von 25 Euro ab dem 1. Januar 2002 und von 30 Euro ab dem 1. Januar 2003.

3. Alle darüber hinaus gehenden Beiträge fließen den gemäß Landessatzung gegründeten Kreisverbänden der MIT zu.

§ 4

Die Kreisverbände der MIT können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 5

1. Die Kreisverbände der MIT erheben den gesamten Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern.

2. Sie führen die Beitragsanteile für die Bundesmittelstandsvereinigung und die MIT in Niedersachsen gemäß § 3.1 und 3.2 an die Landesgeschäftsstelle der MIT binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung ab.

3. Grundlage für die Berechnung der Beitragsanteile sind die in der zentralen Mitgliederkartei der MIT in Hannover erfaßten Mitglieder zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres.

§ 6

Die Kreisverbände der MIT können von ihrem Beitragsanteil nachgeordnete Verbände auf Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsebene sowie den Bezirksverband unterstützen.

§ 7

1. Der Landesschatzmeister ist für die Abwicklung aller Finanzangelegenheiten des Landesvorstandes in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Landesvorstand zuständig.

2. Alle Entscheidungen des Landesvorstandes, die finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Mitwirkung des Landesschatzmeisters.

§ 8

Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer einen Etat auf, der vom Landesvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

§ 9

1. Spätestens drei Monate nach Abschluß eines Rechnungsjahres legt der Landesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht vor in dem er insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben berichtet.

2. Die Kassenführung der MIT ist von den gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

§ 10

Im übrigen gelten die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundesmittelstandsvereinigung und der CDU.

§ 11

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Angenommen am 28. November 1980 in Nienburg. Geändert am 12. September 1981 in Goslar, am 13. September 1985 in Göttingen, am 25. Mai 1991 in Stade, am 13. Oktober 1995 in Osnabrück und am 17. Februar 2001 in Hannover.